

158

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Eckacker II / Wiesenstraße

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.B1. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.B1. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 03. April 1979 den Bebauungsplan für Eckacker II / Wiesenstraße als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bauvorschriften)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiamt, den 03. April 1979


Hiesinger
Bürgermeister




Der obengenannte Bebauungsplan wurde am 05. Juli 1979 vom Landratsamt Emmendingen genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 13.07.1979 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 14. Juli 1979 in Kraft getreten.

Freiamt, den 13.07.1979


Hiesinger
Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Eckacker II / Wiesenstraße in Freiamt

1. Allgemein

Die Gemeinde Freiamt beabsichtigt die Erstellung des Bebauungsplanes Eckacker II/Wiesenstraße und die Erschließung der Wiesenstraße. Für die dadurch entstehenden 16 Bauplätze sind mehr als 20 Bewerber aus Freiamt vorhanden. Das Grundstück 96/4 ist im Eigentum der Gemeinde Freiamt und wird nur an Interessenten veräußert, die kurzfristig, spätestens innerhalb 2 Jahre überbauen. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes wird die Konzentration der Bebauung in Freiamt auf Siedlungsgebiete weiter fortgesetzt.

Das Baugebiet entwickelt sich aus dem am 24. Juli 1974 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Freiamt. Es ist dort zur Überbauung als Wohngebiet vorgesehen. Die Ausweisung war seinerzeit unstrittig. Dieser Flächennutzungsplan wurde nicht mehr genehmigt, da während des Genehmigungsverfahrens die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Emmendingen gegründet wurde. Auch im Entwurf des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Emmendingen ist dieselbe Fläche wie 1974 zur Überbauung vorgesehen. Der Bebauungsplan Eckacker II/Wiesenstraße entspricht voll inhaltlich dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, der in dieser Position ebenfalls unstrittig ist. Gewähr dafür bietet die Tatsache, daß der Planer des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes derselbe ist. Der Gemeinde Freiamt kann nicht angelastet werden, daß die Verwaltungsgemeinschaft nicht in der Lage ist, seit 1975 bis heute den Flächennutzungsplan zu erstellen. Dies wird teilweise damit begründet, daß die Planungsbehörden des Landes und des Bundes nicht in der Lage waren, bisher konkrete Angaben für überörtliche Planungen zu liefern.

Die vorzeitige Genehmigung des Bebauungsplanes liegt auch darin begründet, daß in der Gemeinde Freiamt derzeit kein Bauplatz mehr im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes vorhanden ist. Andererseits jedoch, wie oben erwähnt, mehr als 20 Interessenten sofort bauen wollen,

2. Kosten:

Es ist mit folgenden Kosten für die Erschließung zu rechnen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Kanalisation: ca. 100 m à 500,-- DM | 50.000,-- DM |
| ca. 110 m à 300,-- DM | 33.000,-- DM |
| b) Wasserleitung: NW 100 ca. 280 m à 100,-- DM | 28.000,-- DM |
| c) Straßenbau: ca. 280 m x 8 m = 2.240 qm | |
| ca. 70 m x 5 m = 350 qm | 2.590 qm à 100,-- |
| | <u>259.000,-- DM</u> |

Somit ist mit Erschließungskosten von rd. 370.000,-- DM zu rechnen. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge.

3. Beabsichtigte Maßnahme:

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die planmäßige Überbauung der Wiesenstraße, für die Grenzregelung und die Erschließung bilden.


Hiesinger
Bürgermeister